



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



FLÜCHTLINGSRAT
THÜRINGEN e.V.

Der Asylantrag für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) - Zur Bedeutung der Stellung eines Asylantrags in der Minderjährigkeit

Eine Arbeitshilfe für Vormünder und Begleitpersonen

BumF e.V. und Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Erfurt, Mai 2019

Inhalt:

1. Asylantrag oder aufenthaltsrechtlicher Antrag?	2
2. Asylantragstellung durch das Jugendamt	4
3. Argumente für eine (schnellst mögliche) Asylantragstellung	5
4. Asylantrag bei umF aus einem sog. „sicheren Herkunftsland“?	7
5. „Volljährige“ umF? – Auswirkungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht bei einer Vormundschaftsbestellung über das 18. Lebensjahr hinaus	8
6. Wie und wo wird ein Asylantrag für eine/n umF gestellt?	8
7. Weiterführende Informationen	9

Förderung

Gefördert im Rahmen des Projektes „Gut ankommen – Fachkräfte qualifizieren“.
Dieses Projekt wird aus Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Flüchtlingsfond kofinanziert.



Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44
99096 Erfurt

Tel.: 0361/51 88 43 - 27
Fax: 0361/ 51 88 43 - 28

Email: umf@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de

Bundesfachverband umF e.V.
Paulsenstr. 55-56
12163 Berlin

Tel.: 030/82 09 743 - 0
Fax: 030/82 09 743 - 9

Email: info@b-umf.de
www.b-umf.de



Eine Arbeitshilfe für Vormünder und Begleitpersonen

Die Schaffung einer Aufenthaltsperspektive für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) und junge volljährige Geflüchtete ist ein zentrales Ziel in der Jugendhilfe und für die individuelle Zukunft. Aufenthaltssicherheit ermöglicht soziale Teilhabe und die Entwicklung von persönlichen Perspektiven.

Im Asylverfahren wird entschieden, ob ein Minderjähriger Schutz und damit ein Aufenthaltsrecht erhält. Die Anhörung zu den Fluchtgründen ist das zentrale Moment: Hier muss eine genaue und ausführliche Schilderung erfolgen - geordnet und frei von Widersprüchen. Minderjährige, Vormünder¹ und Beistände sollten sich darauf vorbereiten: Sonst kann eine Ablehnung trotz Gefährdungen im Herkunftsland drohen. Bei einer Ablehnung kann vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden, es gelten jedoch kurze Klagefristen.²

Die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt wird oder ein anderer (aufenthaltsrechtlicher) Antrag sinnvoll(er) ist, muss in jedem Einzelfall individuell getroffen werden. Wurde ein/eine umF nach der vorläufigen Inobhutnahme durch das letztlich zuständige Jugendamt in Obhut genommen, stellt sich nun für das Jugendamt oder (später) für den/die Vormund/in die Frage, ob ein Asylantrag gestellt werden sollte, wann, wie und welche Besonderheiten zu beachten sind.

1. Asylantrag oder aufenthaltsrechtlicher Antrag?

Die Frage "Asylantrag: ja oder nein?" bedarf asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kenntnisse und ist i.d.R. eine Einzelfallentscheidung. Die Aussichten auf einen Schutzstatus im Asylverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. vor dem Verwaltungsgericht (VG) auf dem Rechtsweg der Klage sind von mehreren Faktoren abhängig. Einerseits spielen die individuellen (ggf. kinderspezifischen) Flucht- und/oder Verfolgungsgründe eine wesentliche Rolle. Die Situation im Herkunftsland für den/die umF konkret oder gesundheitliche Beeinträchtigungen werden ebenso bewertet. Die Fähigkeit und die Bereitschaft des/der Jugendlichen/Kindes, zum jetzigen Zeitpunkt über Flucht und Hintergründe zu berichten (Stichwort: Umgang mit traumatisierenden Erlebnissen) müssen berücksichtigt werden. Andererseits ist bspw. die Arbeit in und die Entscheidungspraxis der einzelnen BAMF-Außenstellen auch sehr unterschiedlich³.

Tipps aus der Beratungspraxis: Es empfiehlt sich, vor der Asylantragstellung gemeinsam mit dem/der umF die "*Flucht-Biografie*" schriftlich festzuhalten. Liegen Asylantrags-relevante Gründe vor und stammt der/die umF nicht aus einem sog. „sicheren“ Herkunftsland⁴, ist ein Asylantrag i.d.R. das richtige Mittel. Bestehen Zweifel an der Stellung eines Asylantrags, empfiehlt sich die Rücksprache mit einem/einer fachkundigen Rechtsanwält/in für Flüchtlingsrecht oder einer spezialisierten Beratungsstelle, um Fehlentscheidungen zu vermeiden.

¹ Die rechtlichen Vertreter/innen von umF sind verpflichtet, ihre Mündel auf die Anhörung im Asylverfahren vorzubereiten, EU-Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) Art. 25 Abs. 1: Garantien für unbegleitete Minderjährige, Auszug: „... stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann.“

² BumF-Themenseite Asylverfahren: <https://b-umf.de/p/asylverfahren/>

³ Z.B. <https://www.sueddeutsche.de/politik/asyl-fluechtlinge-klage-gericht-1.3918139> (letzter Zugriff: 01.03.2019)

⁴ Als „sichere Herkunftsländer“ deklariert sind: Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Albanien, Kosovo, Ghana und Senegal



1.1. Asylantragstellung, Schutzstatus, Aufenthaltstitel und Ablehnungsformen

Der Asylantrag beim BAMF kann zu der Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz), als Flüchtling (§ 3 AsylG) oder als subsidiär Schutzberechtigter (§ 4 AsylG) führen. Ebenso können Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) festgestellt werden. Es gibt für umF kein gesondertes Asylverfahren, dennoch wird, um das Kindeswohl zu wahren, das Verfahren von besonders geschulten Entscheiderinnen bzw. Entscheidern (sog. Sonderbeauftragten) kindgerecht durch-geführt (BAMF 2017a: 37). Zur Durchführung des Asylverfahrens wird jedem Antragsteller bzw. jeder Antragstellerin der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 55 AsylG). Dabei entsteht die Aufenthaltsgestattung für UM mit Eingang der Asylantragsstellung beim BAMF, die über den Vormund oder das Jugendamt schriftlich erfolgen muss (§ 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

Wird Antragstellenden im Asylverfahren ein Schutzstatus zugesprochen, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). Wird ihnen die Asylberechtigung oder der Flüchtlingsstatus zu-erkannt, wird die Erlaubnis für drei Jahre erteilt, bei subsidiärem Schutz für ein Jahr (§ 26 Abs. 1 Satz 2 u. 3 AufenthG). Werden Abschiebeverbote festgestellt, erhalten sie in der Regel ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 3 i. V. m. § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG), die für mindestens ein Jahr erteilt wird (§ 26 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Andererseits kann der Asylantrag als unbegründet oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden (§§ 29a und 30 AsylG). Die Ablehnung im Asylverfahren führt dabei auf-grund der häufig eintretenden Unmöglichkeit einer Abschiebung von UM [...] meist zu einer Duldung. Gleichzeitig kann die Ablehnung als offensichtlich unbegründet (beispielsweise für UM aus sog. sicheren Herkunftsstaaten⁸) dazu führen, „dass der Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis auf anderem Wege dauerhaft versagt bleibt“.⁵

1.2. Alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Im Rahmen der Inobhutnahme wird i.d.R. mit dem/der umF überlegt, ob ein Asylantrag der geeignete Antrag ist oder ob ein anderer aufenthaltsrechtlicher Antrag jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt für die Entwicklung einer Bleibeperspektive sinnvoll ist. Hierbei findet das Kindeswohl höchste Beachtung.

Grundsätzlich halten sich umF bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgrund ihrer Minderjährigkeit geduldet in Deutschland auf. Sie haben ein Recht, dass Ihnen eine (schriftliche) Bescheinigung über diese „Duldung“ ausgestellt wird. Während der Zeit der Duldung können umF also darauf hinarbeiten, die Voraussetzungen für diverse Bleibeperspektiven zu erfüllen.

Stellt sich im Rahmen des „Clearings“ also heraus, dass anstelle des Asylantrags eine andere Form der Aufenthaltssicherung sinnvoll erscheint, beantragt das i.d.R. das Jugendamt frühzeitig (oder der/die Vormund/in) bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe die entsprechende Aufenthaltserlaubnis. Wann ein solcher Antrag im Einzelfall sinnvoll ist, hängt u.a. von den zu erfüllenden Voraussetzungen ab (z.B. Dauer des Aufenthalts in Deutschland, Alter, schulischer Werdegang, Deutsch-Sprachkenntnisse u.a.). Bis zur Stellung eines solchen aufenthaltsrechtlichen Antrags oder bis zur Entscheidung über einen solchen gilt der Aufenthalt als „geduldet“. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.06.2013⁶ diesbezüglich klargestellt: „1. Das in § 58 Abs. 1a AufenthG enthaltene

⁵ Auszug aus dem BAMF-Working Paper 80, „Unbegleitete Minderjährige in Deutschland - Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status“ (2018), http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp80-unbegleitete-minderjaehrige.html;jsessionid=F7807198C58915F55D0F3F8468C654E2.1_cid286?nn=1663566

⁶ BVerwG 10 C 13.12



Vollstreckungshindernis für die Abschiebung unbegleiteter minderjähriger Ausländer vermittelt den Betroffenen gleichwertigen Schutz vor Abschiebung wie nationaler Abschiebungsschutz oder ein Abschiebestopp-Erlass [...].

Wichtiger Hinweis: Es gibt für Jugendämter oder Vormund/innen keine Pflicht zur Asylantragstellung, wenn der Asylantrag nicht das richtige Mittel zu Entwicklung einer Bleibeperspektive in Deutschland ist. Auch wenn Ausländerbehörden hier zum Teil andere Auskunft geben, ist die Pflicht zur unverzüglichen Asylantragstellung aus dem Asylgesetz nicht auf umF anwendbar.

Eine Übersicht über aufenthaltsrechtliche Perspektiven für umF und junge Volljährige nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens oder ohne Asylantrag findet sich in dem Fachartikel: "Asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektiven von umF und jungen volljährigen Geflüchteten- Aktuelle Beratungsschwerpunkte und Tipps für die Praxis".⁷

2. Asylantragstellung durch das Jugendamt

Das Jugendamt hat für eine/n umF die Funktion des rechtlichen Vertreters inne, bis ein Vormund bestellt ist. In Umsetzung der EU-Asylverfahrens-Richtlinie⁸ darf das Jugendamt i.d.S. in bestimmten Fällen einen Antrag auf internationalen Schutz („Asylantrag“) im Namen eines/einer umF stellen.

Im SGB VIII finden sich die Grundlagen in den Paragrafen zur vorläufigen und regulären Inobhutnahme⁹. Seit dem 29. Juli 2017 sind die Jugendämter während der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in bestimmten Fällen zur *unverzüglichen Asylantragstellung verpflichtet*.

„Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des §1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.“ (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII)

Diese „Pflicht“ setzt allerdings voraus, dass in einer asylrechtlichen Einzelfallprüfung gemeinsam mit dem Kind/ Jugendlichen ermittelt wurde, dass die Voraussetzungen für die Asylantragstellung vorliegen und dass die persönliche Situation des Kindes/Jugendlichen die Stellung des Asylantrags zu diesem Zeitpunkt zulässt. Das Kind/der Jugendliche ist zwingend an dieser Entscheidung zu beteiligen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht nach § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII keine Pflicht des Jugendamtes zur unverzüglichen Asylantragstellung. Pauschale Asylantragstellungen ohne Einzelfallprüfung sind vor diesem Hintergrund unzulässig.

Ausführliche Hinweise zur Umsetzung gibt der BumF in der Arbeitshilfe „Hinweise zur Umsetzung von § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII – Verpflichtung der Jugendämter zur Asylantragstellung“¹⁰.

⁷ DAS JUGENDAMT 09/18, Hrsg.: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF e.V.), https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/umF/B%C3%BCchner-Hinz_JAmt-2018_380-1.pdf

⁸ EU-Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) Art. 7 Abs. 4: Anträge im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen

⁹ § 42a Abs. 3 S. 1 und § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII

¹⁰ BumF.: <https://b-umf.de/material/hinweise-zur-umsetzung-von-%C2%A7-42-abs-2-satz-5-sgb-viii/>



3. Argumente für eine (schnellst mögliche) Asylantragstellung

3.1. Fröhmöglichste Schutz- und damit Bleibeperspektive im Asylverfahren erwirken

Das Kindeswohl ist die vorrangige Überlegung bei allen umF betreffenden Maßnahmen. Minderjährige, welche ohne Eltern gereist sind oder von ihren Eltern ggf. auf der Flucht getrennt worden sind, stellen eine „schutzbedürftige Personengruppe“ dar. Wird ein Asylantrag frühzeitig gestellt, erhöht sich grundsätzlich die Chance, dass dieser noch in der Minderjährigkeit vom BAMF beschieden wird¹¹ und dabei neben den individuellen Flucht- und Verfolgungsgründen und der Situation im Herkunftsland auch Schutzaspekte, welche sich aus der Minderjährigkeit ergeben, Berücksichtigung finden. Mit der Gewährung von Abschiebeschutz wäre ein weiterer wesentlicher Aspekt zur Beachtung des Kindeswohls herbeigeführt: eine Bleibe-/Aufenthaltsperspektive in Deutschland.

3.2. Keine Abschiebung von umF in Mitgliedstaaten der Dublin-III-Verordnung bei Asylantragstellung vor Vollendung des 18. Lebensjahres

Viele junge Geflüchtete fürchten nicht nur eine Abschiebung ins Herkunftsland - sie fürchten auch eine Abschiebung in einen anderen europäischen Staat, über den sie zuerst in Europa eingereist sind und ggf. Fingerabdrücke abgegeben oder bereits Asylanträge (ggf. bereits mit negativem Ausgang) gestellt haben. In diesem Falle kann grundsätzlich eine Überstellung in das Land drohen, in dem ein Flüchtling zuerst „registriert“ worden ist.

Wichtiger Hinweis: Eine solche Überstellung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird dauerhaft (auch nach Erreichen der Volljährigkeit) gestoppt, solange ein Asylantrag beim BAMF zu Zeiten der Minderjährigkeit – also vor Vollendung des 18. Lebensjahres (!) - gestellt worden ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen abhängig vom Herkunftsland eine Vormundschaft über das 18. Lebensjahr besteht.¹²

Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 16.11.2015¹³. Das Gericht bekräftigt darin, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vor Dublin-Überstellungen geschützt sind. Dies gilt auch dann, wenn der/die Minderjährige nach Abschluss eines Asylverfahrens erneut in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. Deutschland) Asyl beantragt. UmF sind damit weitgehend vor Abschiebungen in andere EU-Staaten geschützt; der Minderjährigenschutz hat Vorrang.

¹¹ Die Anerkennungsquoten von UMF im Asylverfahren beim BAMF liegen höher als von erwachsenen Personen an den gleichen Herkunftsländern, siehe bspw. BT-Dr 19/6786 v. 02.01.2019; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. – Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal des Jahres 2018

¹² BuMF.: Minderjährigenschutz ist stärker als Dublin, URL: <https://b-umf.de/p/minderjaehrigenschutz-ist-staerker-als-dublin/>

¹³ BVerwG 1 C 4.15



❖ **Frage aus der Beratungspraxis: Was ist, wenn ein/eine umF bereits einen Asylantrag in einem anderen europäischen Staat gestellt hat, der positiv ausgegangen ist?**

Sollte in einem anderen europäischen Staat, der Mitgliedstaat der Dublin-III-Verordnung ist, bereits ein Asylantrag gestellt und dieser positiv beschieden worden sein, ergibt sich hier eine besondere (schwierige) Situation: es handelt sich bei diesem/dieser umF um einen/eine sog. „EU-Schutzberechtigte/n“. Vor einer Asylantragstellung sollte unbedingt fachkundiger Rat durch eine/n Rechtsanwält/in eingeholt werden!

3.3. Familienzusammenführung und Familiennachzug

Der Nachzug von bzw. die Zusammenführung mit Familienangehörigen stellt für viele umF einen zentralen Wunsch dar. Dabei sind die Möglichkeiten, Eltern und Geschwister oder andere Familienangehörige nachzuholen oder mit diesen in einem anderen EU-Staat zusammenzuleben, abhängig vom asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Status des/der umF und setzen i.d.R. immer die Stellung eines Asylantrags voraus:

Im laufenden Asylverfahren: Befinden sich Angehörige in einem Mitgliedstaat der Dublin-III-Verordnung (EU-Staaten plus Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein), schafft die Asylantragstellung die Grundlage für eine Dublin-Familienzusammenführung – ggf. in Deutschland, wenn das Kindeswohl im anderen Mitgliedstaat nicht gewährleistet wäre.¹⁴

Mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft/Asylberechtigung: Der Rechtsanspruch auf den Nachzug beider Elternteile knüpft an die Feststellung der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft im Asylverfahren an. Bisher ist dieser Anspruch an die Minderjährigkeit des/der umF hier geknüpft. Am 12. April 2018 hat der EuGH entschieden, dass der Eintritt der Volljährigkeit während des Asylverfahrens kein Hindernis für den Elternnachzug darstellt. Unbegleitete Minderjährige, die während des Asylverfahrens volljährig werden, behalten somit ihr Recht auf Elternnachzug, wenn sie im Asylverfahren die „Flüchtlingseigenschaft“ nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen bekommen.¹⁵

Mit subsidiärem Schutzstatus: Am 01.08.2018 ist die Neuregelung zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in Kraft getreten. UmF dürfen nur die Eltern – nicht die Geschwister – nachholen. Durch die Begrenzung nachreisender Angehörige auf bundesweit 1.000 Personen pro Monat wurde die Hoffnung auf eine zügige Zusammenführung für viele Familien zunichtegemacht.¹⁶

¹⁴ Mehr dazu in der Handreichung der Diakonie "Familienzusammenführungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Deutschland. Anspruch – Verfahren – Praxistipps", https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/02_2018_Familienzusammenfu_hrungen.pdf

¹⁵ BUMF e.V.: Aktualisierte Hinweise zum EUGH-Urteil (Stand: 02.10.2018): <https://b-umf.de/p/aktualisierte-hinweise-zum-eugh-urteil/>

¹⁶ Mehr Informationen beim BUMF e.V.: <https://b-umf.de/p/neuregelung-des-familiennachzug-geschwister-werden-zurueckgelassen/>



4. Asylantrag bei umF aus einem sog. „sicheren Herkunftsland“?

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien gelten als sogenannte „sichere Herkunftsländer“. Als „sicher“ werden Länder bezeichnet, von denen der Gesetzgeber annimmt, dass die Menschenrechtssituation so gut ist, dass Personen aus diesen Ländern keinen Schutz in Deutschland benötigen. Das BAMF schreibt dazu:

„Als sicheren Herkunftsstaat definiert das Gesetz Länder, von denen sich aufgrund des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann.“¹⁷ Eine Gewährung von Schutz ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Antragstellende aus „sicheren Herkunftsländern“ müssen „Tatsachen oder Beweismittel vorbringen, die belegen, dass ihnen – abweichend von der Regelvermutung – im Herkunftsland dennoch Verfolgung droht.“¹⁸

Der Asylantrag von umF aus sog. „sicheren Herkunftsländern“ wird in einem beschleunigten Verfahren geprüft und in fast allen Fällen als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt. Eine Asylantragstellung für umF aus einem sog. „sicheren Herkunftsland“ nach dem 31.08.2015 und die Ablehnung dieses Asylantrags hat zur Folge, dass ein Beschäftigungsverbot¹⁹ verhängen wird. umF stehen damit bestimmte Bildungswege, die einer Arbeitserlaubnis der örtlichen Ausländerbehörde bedürfen, aufgrund der bloßen Asylantragstellung nicht offen. Die Asylantragstellung kann auch den Weg in eine anderweitige Aufenthaltsperspektive verstellen (z.B. Ausbildungsdundung)²⁰.

Wichtiger Hinweis: Vor einer beabsichtigten Asylantragstellung für eine/n umF aus einem der o.g. „sicheren Herkunftsländer“ empfiehlt sich die Rücksprache mit einer/m Flüchtlingsrecht fachkundigen Rechtsanwält/in oder einer spezialisierten Beratungsstelle. Hier sollte besprochen werden, ob im konkreten Einzelfall ein Asylantrag sinnvoll und erfolgsversprechend ist und vor diesem Hintergrund o.g. Rechtsfolgen wie das absolute Beschäftigungsverbot in Kauf genommen werden können oder ob alternative aufenthaltsrechtliche Anträge erfolgsversprechend(er) sind.

❖ Frage aus der Beratungspraxis: Kann ein bereits gestellter aber noch nicht beschiedener Asylantrag eines umF aus einem sog. „sicheren Herkunftsland“ zurückgenommen werden?

Bisher können bereits gestellte Asylanträge zurückgenommen werden. Dadurch dürften auch die negativen Folgewirkungen, die mit der Asylantragstellung verbunden waren, als zurückgenommen gelten. In einem aktuellen Entwurf des „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ (Stand 19.12.2018) heißt es zu dieser Frage konkret: „Mit der Ergänzung um einen neuen Satz 3 werden unbegleitete Minderjährige von der Ausdehnung des Versagungsgrundes von § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 [Beschäftigungsverbot] in den Fällen ausgenommen, in denen die Rücknahme eines nach § 42 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gestellten Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte oder wenn ein Asylantrag aus diesem Grunde nicht gestellt wurde.“²¹

¹⁷BAMF: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html>

¹⁸ Ebd.

¹⁹ § 61 Abs. 2 AsylG; § 60a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

²⁰ § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG: „Duldung zum Zwecke der Ausbildung“

²¹<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/gesetz-ueber-die-duldung-bei-ausbildung-und-beschaeftigung.html>



5. „Volljährige“ umF? – Auswirkungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht bei einer Vormundschaftsbestellung über das 18. Lebensjahr hinaus

In manchen Herkunftsländern von umF tritt die Volljährigkeit zu einem anderen Zeitpunkt ein als in Deutschland. Liegt das Volljährigkeitsalter unterhalb von 18 Jahren, hat dies keine Auswirkung auf die Länge der Vormundschaft und ein Vormund ist mindestens bis zum 18. Lebensjahr beim Familiengericht zu bestellen.²² Tritt die Volljährigkeit nach dem Recht des Herkunftslandes dort nach dem 18. Lebensjahr ein, ist dieses „Volljährigkeitsalter“ für die Familiengerichte ausschlaggebend und ein Vormund wird bestellt bzw. eine Vormundschaft entsprechend verlängert.²³ Die verlängerte Vormundbestellung wirkt sich jedoch ausschließlich auf die Geschäftsfähigkeit aus. Das bedeutet bspw., dass für Verträge die Zustimmung des/ der Vormund/in benötigt wird. Für die Anwendung des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie im Kinder- und Jugendhilferecht gilt die Volljährigkeit jedoch mit dem 18. Lebensjahr als erreicht!²⁴

Wichtiger Hinweis: Asylanträge von umF sollten dringend rechtzeitig vor dem 18. Geburtstag gestellt werden! Die „Hilfe für junge Volljährige/ Nachbetreuung“ nach § 41 SGB VIII gilt entsprechend ab dem 18. Lebensjahr und sollte ebenso rechtzeitig beantragt werden.

6. Wie und wo wird ein Asylantrag für eine/n umF gestellt?

Ein Asylantrag wird durch den/die Vormund/in (oder das Jugendamt²⁵) i.d.R. frühzeitig, auf jeden Fall spätestens vor Erreichen der Volljährigkeit formlos schriftlich ohne Angabe der Fluchtgründe an das BAMF gestellt. Erfolgt die Asylantragstellung erst in der Volljährigkeit durch den jungen Volljährigen selbst, kann dies negative Konsequenzen haben (siehe 3.). Muster für Asylanträge für umF finden sich z.B. hier:

- <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/asylverfahren-umf>
- <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/asylersantrag-schriftlich.html?nn=7525966> (hier bitte darauf achten, keine Ausführungen zu 4. (Begründung des Asylantrags) zu machen)

Der Asylantrag ist per Fax oder Einschreiben an die vor Ort zuständige Außenstelle (AS) des BAMF zu richten. Asylanträge, die an die Zentrale des BAMF in Nürnberg gerichtet sind, werden dann an die entsprechende BAMF-Außenstelle vor Ort weitergeleitet. Es sollte der Fax-Sendebericht / Einschreibebeleg aufgehoben werden. Mehr Informationen vom BAMF Nürnberg hier:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html>

²² Siehe dazu Art. 15 iVm Art. 2 KSÜ.

²³ Art. 24 Abs. 1 EGBGB; Vormund bei Einreise nach Vollendung des 18. Lebensjahres: OLG Hamm Beschluss vom 30.01.2105 – 6 UF 155/13 Rn. 16, abrufbar: www.justiz.nrw.de

²⁴ BUMF e.V.: Kindeswohl in der ausländerrechtlichen Praxis. Eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende der Ausländerbehörden (Juli 2017); <https://b-umf.de/material/kindeswohl-in-der-auslaenderrechtlichen-praxis/>

²⁵ § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



**FLÜCHTLINGSRAT
THÜRINGEN e.V.**

7. Weiterführende Informationen

Die Themenseite „Asylverfahren“ des Bundesfachverband umF e.V. findet sich hier:

<https://b-umf.de/p/asylverfahren/>

Arbeitshilfen des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. zum Thema „umF“ finden sich hier:

<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/junge-fluechtlinge/>

Arbeitshilfen des Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. zum Thema „umF“ finden sich hier:

<https://www.nds-fluerat.org/themen/kinder-jugendliche-und-umf/>